

K Verlängerte Schulferien. Um die Einbringung der gesegneten Ernte ermöglichen zu können, sind die Schulferien vorläufig verlängert. Man erwartet aus dieser durchaus notwendigen Maßnahme, daß sich alle größeren Schulknaben und Mädchen der guten Sache zur Verfügung stellen. Falls es uns Deutschen gelingt, die reiche Ernte gut einzubringen, sind wir vor einer Teuerung be-

wahrt. Wie sehr es notwendig ist, der Landwirtschaft Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, sehen wir ja schon in unserem Orte, wo nun so manche tüchtige landwirtschaftliche Arbeitskraft fehlt. Es ist sicherlich die Einrichtung so gedacht, daß unsere zur Verfügung gestellten Kinder nicht nur hier, sondern auch in anderen Gegenden beschäftigt werden sollen. Daß für das geistige und leibliche Wohl dieser Jugend genügend gesorgt wird, darüber kann man sicherlich beruhigt sein. Also deutsche Eltern, bringt auch dieses Opfer!

Zum Schutze der Ernte. Die verschiedenen Aufrufe an die noch nicht wehrpflichtige Jugend, ihre Dienste dadurch dem Vaterlande zu widmen, daß sie sich freiwillig zu den Erntearbeiten melden, um für die ins Feld gezogenen Landwirte Ersatz zu schaffen und durch glückliches Einbringen einer voraussichtlich reichen Ernte das Vaterland und die Armee vor Nahrungsmittelknappheit und Teuerung zu schützen, haben begeisterten Beifall gefunden. Nur werden uns Einwendungen gemacht, die wir als berechtigt anerkennen. Die Eltern, die ihre Kinder zu Erntearbeiten hergeben, wollen auch die Sicherheit haben, daß es draußen auf dem Land nicht an der richtigen Aufsicht und an zweckentsprechendem Schutze für die Jugend fehle. Diese Aufsichtspersonen müssen im Stande sein, die Quartiere der ganzen Erntefreiwilligen und die Ernährung zu inspizieren und beständig zu überwachen. Sie haben dafür zu sorgen, daß in Massenquartieren, die Geschlechter getrennt hausen, daß die Kinder nicht überanstrengt werden und daß ihnen stets ein genügender Schutz und eine Beratung zur Seite steht. Es wird Sache der Landwirtschaftskammer sein, auf schnellste eine entsprechende Organisation zu gestalten, damit die Eltern über das Schicksal ihrer Kinder beruhigt sein können. Dann wird es an jugendlichen Erntehelfern nicht fehlen. Wenn die Jugend geschützt wird, wird auch die Ernte geschützt sein.

An die Soldaten!

Hörst auf, es ruft das Vaterland
Zur Stunde seine Söhne.
Man hat dich deutsches Volk erkannt!
Schlagt zu, es gilt das Vaterland
Vor Horden jetzt zu schützen.
Es wollen Präsident und Zar
Das Deutsche Reich zerteilen;
Da wird es jedem Deutschen klar,
Im Augenblicke der Gefahr,
Die zwei vom Wahn zu heilen.
Schlagt nur in Stücke, kurz und klein,
Was ihr vom Feinde findet!!
Sie wollen ja vermöbelt sein;
Schlagt nur zusammen Bein und Stein,
So daß sich nichts mehr bindet.
Daß endlich Ruh und Frieden wird,
Zum Segen alles Guten.
Wo immer nur die Waffe klirrt
Und Kriegsfurcht durch das Leben irrt,
Muß still ein Volk verbluten.

E. C. W.

Kirchliche Anzeige.

Auf Allerhöchste Anordnung des Kaisers:

**Mittwoch, den 5. August,
vormittags 10 Uhr:**

**Allgemeiner Kriegs-
Bettags-Gottesdienst**

und im Anschluß daran, falls Teilnehmer vorhanden sind

Beichte und heiliges Abendmahl.

Die Kollekte ist zur Hilfeleistung für Angehörige der Einberufenen bestimmt.

Kath. Gottesdienst.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Mittwoch, den 5. August, vormittags 1/2 10 Uhr

**Feierlicher
Kriegs-Bitt-Gottesdienst.**

Vorher Gelegenheit
zur heiligen Beichte und Kommunion.

Aufruf!

Ihr Jungfrauen, Mädchen, Jünglinge und Knaben, die Ihr augenblicklich nicht anderweitig für das Wohl des Vaterlandes in Anspruch genommen seid, begeben Euch in die Landgemeinden, um den Landwirten beim Einbringen der Ernte zu helfen.

Die Herren Bürgermeister werden mit Freunden die Verteilung und das Weitere veranlassen.
Der Landrat des Landkreises Wiesbaden.
v. Seimbürg.

Bekanntmachung.

Die 2. Rate Staats- und Gemeindesteuer ist bis zum 15. August 1914 zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist muß das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden.

Wierstadt, den 31. Juli 1914

Die Gemeindefasse.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. August cr. betreffend die Kriegsaushebung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der auf den 14. August cr. Vormittags 7 1/2 Uhr im Gasthaus zum „Deutschen Hof“ in Wiesbaden bestimmte Termin zur Aushebung der Mannschaften vorerst aufgehoben ist.

Tag und Stunde der Aushebung werden besonders bekannt gemacht.

Die Verpflichtung zur Anmeldung der Stammtafel bleibt bestehen.

Wierstadt, den 3. August 1914.

Der Bürgermeister:
Hofmann.

Warnung.

Das Betreten des Geschützparkes ist strengstens untersagt. Die Geschütze sind scharf geladen und die Posten mit scharfer Munition versehen. Den Anweisungen der Posten ist strengstens Folge zu leisten. Die Eltern werden dringend eruchtet, belehrend und mahnend auf die Kinder einzuwirken.

Wierstadt, den 4. August 1914

Der Bürgermeister: Hofmann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlenen Kriegszustandes bestimme ich im Anschluß an die bereits durch die Zivilbehörden erfolgte Veröffentlichung Folgendes:

Ich beabsichtige zunächst keine Unterdrückung der Presse oder besondere Maßnahmen gegen politische Parteiführer eintreten zu lassen, solange sie sich der großen Stunde des Vaterlandes würdig zeigen.

Ich ersuche jedoch um strengste Überwachung und sofortige Meldung an mich, wenn Vorkommnisse eintreten, die mein Eingreifen nötig machen.

Die Freiheit der Person jedes Deutschen soll geachtet werden, solange der einzelne das Recht hierauf nicht nach den Strafgesetzen verwirkt hat.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nur insoweit zu beschränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich erscheint.

Im nationalen Sinne geleitete Versammlungen können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung wesentlich beitragen.

Ich mache es jedoch zur Pflicht aller Organe, alle Vereine und Versammlungen sorgfältig zu überwachen. Jedes Vorkommnis, das eine Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts nötig macht, ist mir sofort zu melden.

Ich beabsichtige zunächst nicht die Einsetzung außerordentlicher Kriegsgerichte eintreten zu lassen.

Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrecht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Mainz, 31. Juli 1914.

**Der Gouverneur
der Festung Mainz:
von Rathen,
General der Infanterie.**

Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung

lichung oder Mitteilung militärischer Angelegenheiten. Übertretungen dieses Verbots werden streng bestraft.

2. Ferner werden nachstehende, für den herrschenden Kriegszustand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht:

Nach dem Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 31. 5. 1870 sind in den in Kriegszustand erklärten Gebieten in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuches das deutsche Reich mit lebenslangem Zuchthaus bedroht. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird mit dem Tode zu bestraft.

Gesetz vom 4. 6. 1851

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Überschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder der geordneten der Zivil- oder Militärbehörde öffentlicher Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Richtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissenschaftliche falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörde hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen,
- b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben vom öffentlichen Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, des tätlichen Widersehlchkeit, der Verletzung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Unterordnung oder zu Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soß, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Mainz, den 31. Juli 1914.

**Der Gouverneur
der Festung Mainz:
von Rathen
General der Infanterie.**

Frankfurt (Main), den 2. Aug. 1914.
Bekanntmachung Nr. 3.
Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Post- und Telegraphen- und Fernsprechverkehrs mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich ist gänzlich eingestellt. Es werden daher keine Postsendungen an- oder abgehenden fremden Ländern mehr angenommen, vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung langende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben. Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.